IMT Nuremberg Archives

H – 4565

International Court of Justice

Oberkommando der Wehrmacht

14 n 16.18 WR(I³/4)
82/42 g

Deutsche Waffenstillstandskommission
Gruppe We/Ib Nr. 2/94
Eing.: 21. FEB 1942

Berlin W 35, den 17. Februar 1942
Tirpitzufer 72-76
Fernsprecher: Ortsverkehr 21 81 91
Fernverkehr 21 80 01

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen, das Datum und kurzen Inhalt anzugeben)

Geheim

Deutsche Waffenstillstandskommission Wiesbaden
20. FEB. 1942
Nr. 676/42 Gr. We Ib
Anlagen: 1

An

das Auswärtige Amt

Berlin W.8,

Wilhelmstr.74/76.

Nachr.: An Waffenstillstandskommission.

Betr.: Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten.

278 A

Bezug: 1) Dortige Schrb. v.9.und 31.1.42 Nr.R 185 und R 1169

2) OKW v.31.1.1942 14 n 16.18 WR (I³/4) Nr. 2857/41 und vom 2.2.1942 14 n 16 WR (I³/4)Nr.165/41 g.

1 Anlage.

Das Oberkommando hat mit dem Bezugschreiben vom 31.1.1942 darauf hingewiesen, daß mit dem Führererlaß vom 7.Dezember 1941 (mitgeteilt durch Schreiben Chef OKW vom 12.Dezember 1941 Az. 14 n 16 WR (I³/4) Nr.165/41 g) eine Betreuung der nach Deutschland gebrachten Täter durch das Comité de patronage, das belgische Rote Kreuz oder durch Zivilpersonen nicht vereinbar sei. Mit Bezugsschreiben vom 2.2.1942 hat das Oberkommando dem Auswärtigen Amt von einer Weisung an die Wehrmachtgefängnisse Kenntnis gegeben, die folgenden Wortlaut hat:

"Täter, die auf Grund des Führererlasses nach Deutschland gebracht werden, dürfen keinerlei Verkehr mit der Außenwelt haben; sie dürfen daher weder selbst schreiben, noch Briefe, Pakete oder Besuche empfangen. Briefe, Pakete oder Besuche sind mit dem Bemerken zurückzuweisen, daß dem Täter jeder Verkehr mit der Außenwelt verboten ist."

Das Oberkommando teilt die dortige Auffassung im Schreiben vom 31. Januar 1942, daß für belgische Häftlinge eine Bestellung von belgischen Verteidigern nicht in Frage komme.

Das Ergebnis der Verfahren kann den Angehörigen der nach Deutschland gebrachten Täter nicht mitgeteilt werden. Nach dem Schreiben des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 12.12.1941 ist entsprechend dem Willen des Führers der Hauptzweck der Überführung nach Deutschland, die Angehörigen und die Bevölkerung über das Schicksal des Täters im Ungewissen zu lassen.

49648

Den

H4565 – 0002

INTERSTATE COMMERCE COMMISSION
WASHINGTON, D.C.
RF Exhibit 388
Filed 1/31/46

B 49649

H4565 - 0003

H4565 – 0004

Den Angehörigen kann, ebenso wie deutschen und ausländischen Dienststellen, nur mitgeteilt werden, daß der Täter festgenommen worden sei und der Stand des Verfahrens keine weiteren Mitteilungen erlaube.

Besondere Bestimmungen über die Verteidigung der nach Deutschland gebrachten Täter erscheinen nicht notwendig. Die Wehrmachtgerichte werden voraussichtlich nur Straftaten aburteilen, die mit dem Tode bedroht sind. Bei solchen Straftaten hat der Gerichtsherr nach § 49 Abs.1 KStVO stets einen Verteidiger zu bestellen.

Im Nachgang zu dem Bezugschreiben vom 31. Januar 1942 wird Abschrift der Übersetzung eines weiteren Schreibens des Generalsekretärs des Belgischen Justizministeriums vom 22.12. 1941 übersandt. Der Reichsminister der Justiz hat es dem Oberkommando zur weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrag
gez. Dr. L e h m a n n
Für die Richtigkeit:

278 A

Amtsrat.

B 49650

H4565 – 0005

f. 278 A

H-4565

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL DES GRANDS CRIMINELS DE GUERRE - MINISTÈRE PUBLIC DÉLÉGATION FRANÇAISE

Photographie du document original.

Filed Jan 31, 1946

F-2752a RF 388

DOC. R.F. N° 388

B 49647

H4565 – 0006

H4565 – 0007

2 Pages

H4565 - 0008

929

F. 2 7 5 a

RF 388